



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)


DATUM Bonn, 27.01.2022

GESCHÄFTSZ. 25-780/003 II#0856

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Begleitdokumente (Anlage 2) zu: "DSFA zum digitalen COVID-Zertifikat der EU und den damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten" [#236345]

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 28. Dezember 2021 um Übersendung der Begleitdokumente (Anlage 2) zur DSFA zum digitalen COVID-Zertifikat und der damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Mit E-Mail vom 28. Dezember 2021 beantragen Sie nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Übersendung der oben genannten Unterlagen.

Hinsichtlich der Begleitdokumente 1-3 lehne ich Ihren Antrag nach § 3 Nr. 4 IFG ab, da die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die Begleitdokumente 6-8 sind in der jeweils hier vorliegenden Version als Anlage beigelegt. Das RKI weist darauf hin, dass das Handbuch zum Zertifikatsservice (Anlage 4 +5) ist in der aktuellsten Version des Dokuments frei auf der Website verfügbar ist:

<https://digitaler-impfnachweis-app.de/materialien-zum-download/>

Hinsichtlich des Handbuchs weise ich Ihren Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG ab.

II. Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

